Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 6621.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 28. April 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Juli 1867. ab werden folgende zur Zeit bestehende direkte Staatssteuern aufgehoben:

1) die Häusersteuer,

2) die Personensteuer,

3) die Besoldungssteuer,

4) die Erwerbsteuer,

5) die Gewerbesteuer,

6) die Einkommensteuer.

§. 2.

An Stelle der in Wegfall kommenden Steuern sind von dem im §. 1. bezeichneten Zeitpunkte ab zu erheben:

1) die durch das Gesetz vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 317.) eingeführte Gebäudesteuer,

2) die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851. (Gesetz-Samml. für 1851. S. 193.) eingeführte Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer,

3) die durch das Gesetz vom 30. Mai 1820. (Gesetz-Samml. für 1820. S. 147.) und das einige Abänderungen des letzteren betreffende Gesetz vom

Ausgegeben zu Berlin den 3. Mai 1867.

vom 19. Juli 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 697.) eingeführte Gewerbesteuer,

und werden zu diesem Behufe die vorgenannten Preußischen Gesetze nebst allen dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden gesetzlichen Vorschriften eingeführt.

§. 3.

Die Grundsteuer von den Liegenschaften ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 253.), betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, und der dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften anderweit zu veranlagen, und die Grundsteuer-Hauptsumme für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover in verhältnißmäßiger Gleichheit mit den Grundsteuer-Hauptsummen der altländischen Provinzen festzustellen.

Bei den zu letzterem Zwecke auszuführenden Vermessungs- und Kartirungs-Arbeiten ist nach Anleitung der bei Ausführung des vorgedachten Gesetzes ergangenen Vorschriften zu verfahren.

Dagegen bleibt die Bestimmung darüber, unter welchen besonderen Maaßgaben das mehrgedachte Gesetz, sowie das Gesetz vom 21. Mai 1861., betreffend die für Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung (Gesetz-Samml. für 1861. S. 327.), zur Ausführung zu bringen und die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die neu zu veranlagende Grundsteuer gegen Wegfall der bestehenden Grundsteuer in Hebung zu setzen, einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist die bestehende Grundsteuer von den Liegenschaften mit Einschluß der auf den Hausgärten bis zur Größe von Einem Preußischen Morgen haftenden Steuerbeträge, vom 1. Juli 1867. ab jedoch nur mit eilf Zwölftheilen ihres bisherigen Jahresbetrages, fort zu erheben.

§. 4.

Bis die anderweitige Organisation der Verwaltungsbehörden im vormaligen Königreiche Hannover erfolgt sein wird, sind die Funktionen, welche nach den im §. 2. bezeichneten Gesetzen den Regierungen obliegen, von dem Ober-Steuerkollegium unter Theilnahme eines Kommissars des Finanzministers, welchem insbesondere die obere Leitung der Veranlagungsarbeiten obliegt, wahrzunehmen.

Die Funktionen der Landräthe fallen den Obrigkeiten (den Aemtern und in den selbstständigen Städten den Magistraten, sowie im Lande Hadeln den Kirchspielsgerichten) beziehungsweise den dem Ober-Steuerkollegium untergeordneten Beamten oder besonders zu berufenden Kommissarien zu.

§. 5.

Einstweilen und so lange eine kreis- und provinzialständische Verfassung nach den Grundsätzen der Preußischen Gesetzgebung im vormaligen Königreiche Hannover nicht eingeführt ist, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

a) Die Veranlagung der Gebäudesteuer, sowie der Klassen- und klassifizirten Ein-

Einkommensteuer erfolgt innerhalb der zu diesem Zwecke zu bildenden Veranlagungsbezirke unter Mitwirkung von Kommissionen, welche unter dem Vorsitze der die Funktionen der Landräthe ausübenden Beamten (Obrigkeiten) oder Kommissarien 2c. (§. 4.) oder von Stellvertretern derselben nach Maaßgabe der bestehenden Bestimmungen und mit Beachtung der dieserhalb vom Finanzminister zu erlassenden besonderen Vorschriften Beschluß fassen.

Die Mitglieder dieser Kommissionen werden durch die städtischen Kollegien, beziehungsweise die Amtsversammlungen gewählt.

b) Zur Entscheidung über die Reklamationen und Berufungen gegen die Einschätzungen zur klassifizirten Einkommensteuer ist eine Bezirkskommission (§. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.) zu bilden, deren Mitglieder für die nächste Veranlagung aus Einkommensteuerpflichtigen des vormaligen Königreichs Hannover durch die Landdrosteien, demnächst aber aus Einkommensteuerpflichtigen der einzelnen Regierungsbezirke durch die betreffenden Regierungen berufen werden.

§. 6.

Hinsichtlich der Gebäudesteuer sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

a) Bei Veranlagung der Gebäude geschieht die Feststellung der Nutzungswerthe der ersteren (§. 4. des Gesetzes vom 21. Mai 1861., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer) ohne Berücksichtigung der dazu gehörigen Hausgärten.

b) Der mittlere jährliche Miethswerth der Gebäude (§. 6. des zu a. angeführten Gesetzes) ist nach dem Durchschnitt der Jahre 1853. bis 1862. einschließlich festzustellen.

c) Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Veranlagung an die Eigenthümer geschieht durch Offenlegung der Veranlagungs-Nachweisungen (§. 10. Absatz 2. des gedachten Gesetzes) während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Tagen.

d) Die vierwöchentliche Reklamationsfrist (§. 10. Absatz 4. des gedachten Gesetzes) läuft vom ersten Tage der Offenlegung der Veranlagungs-Nachweisung.

e) Die erste Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung (§. 20. des gedachten Gesetzes) erfolgt gleichzeitig mit der ersten Revision der Veranlagung in den älteren Preußischen Landestheilen.

§. 7.

Behufs Veranlagung der Gewerbesteuer ist

a) die Stadt Hannover mit dem Königlichen Schloß- und Gartenbezirk, der Vorstadt Glocksee und dem Orte Linden der ersten Abtheilung im

Sinne des Gesetzes vom 30. Mai 1820. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer und der Beilage B. zu demselben zuzutheilen, während die Städte Osnabrück, Hildesheim, Lüneburg, Celle mit der Altenceller, Westceller und Hehlen-Vorstadt, Harburg mit dem Schloß- und Hafenbezirk, Göttingen, Emden und Leer der zweiten Abtheilung zu überweisen sind.

b) Bis zur Eintheilung des vormaligen Königreichs Hannover in Regierungsbezirke gehört das ganze Gebiet desselben zur ersten Abtheilung im Sinne der §§. 4. 5. und 8. des Gesetzes vom 19. Juli 1861., betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Anderweite Bestimmung in dieser Beziehung bleibt nach erfolgter Bildung von Regierungsbezirken besonderer Königlicher Verordnung vorbehalten.

c) So lange die Eintheilung des vormaligen Königreichs Hannover in landräthliche Kreise nicht eingeführt ist, treten Behufs der Veranlagung der Gewerbesteuer für die nach Mittelsätzen in Gesellschaften steuernden Gewerbetreibenden in der vierten Abtheilung an Stelle der Kreise (§. 26. zu b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer und Nr. 8. der Beilage B. zu demselben) die zu diesem Zwecke zu bildenden Veranlagungsbezirke.

d) Bei der ersten Veranlagung der Gewerbesteuer erfolgt die Wahl der Abgeordneten für die Klasse A. II., sowie der Stellvertreter derselben, durch diejenigen Gewerbetreibenden, welche die Kommunalbehörde, beziehungsweise der die Funktionen des Landrathes ausübende Beamte oder Kommissar (§. 4.) bestimmt (Absatz 3. im §. 11. des Gesetzes vom 19. Juli 1861., betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.).

§. 8.

Das Einkommen der Mitglieder der Familie des Hannoverschen Königshauses bleibt von Entrichtung der klassifizirten Einkommensteuer befreit. Auch sind die im Besitz derselben befindlichen Gebäude, insoweit solche seither von der Häusersteuer befreit waren, der Gebäudesteuer nicht unterworfen.

§. 9.

Die Zahlung der neu veranlagten direkten Steuern darf durch Reklamationen nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehalt der späteren Erstattung des zu viel Gezahlten, zu den bestimmten Fälligkeitsterminen erfolgen.

§. 10.

In Betreff der Erhebung und Beitreibung der direkten Steuern bleiben, bis die in dieser Beziehung nach den Grundsätzen der Preußischen Gesetzgebung und

und Verwaltung zu treffenden Einrichtungen ausgeführt sein werden, die nach der Hannoverschen Verordnung vom 30. März 1859. für die Erhebung, Anmahnung und Beitreibung der direkten Steuern geltenden Bestimmungen in Kraft.

Die in den §. 1. bezeichneten Gesetzen bestimmten Hebe- und Veranlagungsgebühren von der Gebäude-, Klassen- und Gewerbesteuer fließen zur Staatskasse. Aus denselben erhalten die Gemeinden Ein Prozent, sofern sie bei dem Veranlagungsgeschäft mitgewirkt haben.

§. 11.

Bis die neu veranlagten Steuern (Gebäudesteuer, Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer, Gewerbesteuer, §. 2. zu 1. 2. 3.) wirklich zur Hebung gelangen, sind die auf der bisherigen Steuergesetzgebung beruhenden Steuern unverändert fort zu entrichten, vorbehaltlich einer Ausgleichung der für die Zeit nach dem 1. Juli 1867. gezahlten Beträge mit den von da ab zu entrichtenden neu veranlagten Steuern.

§. 12.

In Betreff der Verjährung der direkten Steuern kommen die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1840. (Gesetz-Samml. S. 140.) nebst den dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen zur Anwendung.

Reklamationen wegen Steuern, welche vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung entrichtet worden sind, sowie Nachforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit müssen, bei Verlust des Anspruchs, bis zum 1. Juli 1868. geltend gemacht werden. Für die zur Zeit der Publikation dieser Verordnung vorhandenen Steuerrückstände beginnt die im §. 8. des gedachten Gesetzes festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1868.

§. 13.

In Angelegenheiten der Veranlagung und Handhabung der direkten Steuern findet der Rechtsweg nur insoweit statt, als dies nach den allgemeinen Grundsätzen der Preußischen Gesetzgebung zulässig ist.

§. 14.

Mit dem 1. Juli 1867. treten alle die bisherigen direkten Steuern betreffenden Hannoverschen Gesetze und Verordnungen, welche den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehen oder mit denselben nicht zu vereinigen sind, außer Kraft.

§. 15.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf den mit dem Herzogthume Braunschweig gemeinschaftlichen Theil des Harzes, den sogenannten Kommunionharz, keine Anwendung.

§. 16.

Die den Bewohnern, insbesondere den Bergarbeitern von und mit dem Steiger abwärts, in dem zum vormaligen Königreiche Hannover ausschließlich gehörigen Theile des Harzes und der dem Staate gehörigen Hüttenwerke bei Elbingerode nach den Hannoverschen Gesetzen zustehenden Befreiungen von der Häuser- beziehungsweise Personen- und Gewerbesteuer bleiben noch bis zum 1. Januar 1868. in Kraft und sind die gedachten Klassen von Einwohnern bis dahin auch von der Entrichtung der veranlagten Gebäude-, Klassen- und Gewerbesteuer frei zu lassen.

Von dem bezeichneten Zeitpunkte ab unterliegen die Ersteren jedoch der Steuerpflicht ebenso, wie die übrigen Einwohner des ehemaligen Königreichs Hannover.

§. 17.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und hat die zur Ausführung derselben erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. April 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6622.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 28. April 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen für das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Juli 1867. werden folgende zur Zeit bestehende direkte Staatssteuern aufgehoben:

1) die Grundsteuer von den Gebäuden nebst den dazu gehörigen Hofräumen und nicht über Einen Morgen Preußisch großen Hausgärten,
2) die Gewerbesteuer,
3) die Klassensteuer.

§. 2.

§. 2.

An Stelle der in Wegfall kommenden Steuern sind von dem im §. 1. bezeichneten Zeitpunkte ab zu erheben:

1) die durch das Gesetz vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 317.) eingeführte Gebäudesteuer,
2) die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851. (Gesetz-Samml. für 1851. S. 193.) eingeführte Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer,
3) die durch das Gesetz vom 30. Mai 1820. (Gesetz-Samml. für 1820. S. 147.) und das einige Abänderungen des letzteren betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 697.) eingeführte Gewerbesteuer,

und werden zu diesem Behufe die vorgenannten Preußischen Gesetze nebst allen dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden gesetzlichen Vorschriften eingeführt.

§. 3.

Die Grundsteuer von den Liegenschaften ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 253.), betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer und der dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften, anderweit zu veranlagen, und die Grundsteuer-Hauptsumme für das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen in verhältnißmäßiger Gleichheit mit den Grundsteuer-Hauptsummen der altländischen Provinzen festzustellen.

Bei den zu letzterem Zweck auszuführenden Vermessungs- und Kartirungsarbeiten ist nach Anleitung der bei Ausführung des vorgedachten Gesetzes ergangenen Vorschriften zu verfahren.

Dagegen bleibt die Bestimmung darüber, unter welchen besonderen Maaßgaben das gedachte Gesetz, sowie das Gesetz vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. Seite 327.), betreffend die für Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, zur Ausführung zu bringen, und die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die neu zu veranlagende Grundsteuer gegen Wegfall der bestehenden Grundsteuer in Hebung zu setzen, einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist die bestehende Grundsteuer von den Liegenschaften in demjenigen Betrage, in welchem dieselbe für das zweite Vierteljahr des laufenden Jahres erhoben worden, mit der Beschränkung fort zu erheben, daß vom 1. Juli 1867. ab:

a) diejenigen Grundsteuerbeträge, welche auf den Gebäuden nebst den dazu gehörigen Hofräumen und nicht über Einen Preußischen Morgen großen Hausgärten haften, außer Hebung gesetzt werden (§. 1. zu 1.);
b) von der eigentlichen, auf den Liegenschaften ruhenden Grundsteuer nur der Betrag von neun Monaten in jedem Jahre zur Hebung gebracht wird.

§. 4.

Bis die in der Verordnung vom 22. Februar 1867. (Gesetz-Samml. S. 273.)

S. 273.) bestimmte anderweite Organisation der Verwaltungsbehörden im vormaligen Kurfürstenthum Hessen erfolgt sein wird, sind die Funktionen, welche nach den im §. 2. bezeichneten Gesetzen den Regierungen obliegen, von dem Ober-Steuerkollegium unter Theilnahme eines Kommissars des Finanzministers, welchem insbesondere die obere Leitung der Veranlagungsarbeiten obliegt, wahrzunehmen.

Die Funktionen der Landräthe fallen bis auf Weiteres den dem Ober-Steuerkollegium untergeordneten Beamten oder besonders zu berufenden Kommissarien zu.

§. 5.

Einstweilen und so lange eine kreis- und provinzialständische Verfassung nach den Grundsätzen der Preußischen Gesetzgebung im vormaligen Kurfürstenthum Hessen nicht eingeführt ist, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

a) die Veranlagung der Gebäudesteuer, sowie der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer und der Gewerbesteuer erfolgt innerhalb der zu diesem Zweck zu bildenden Veranlagungsbezirke, nach den für die Veranlagung der direkten Steuern in Kurhessen bestehenden Gesetzen und Grundsätzen, insbesondere nach den Vorschriften in den §§. 6. und 7. des Gesetzes vom 15. Dezember 1853., die Klassensteuer betreffend (Kurhessische Gesetz-Samml. für 1853. S. 156.), und im §. 5. des Kurhessischen Gesetzes vom 15. Dezember 1853. wegen Besteuerung des Grundeigenthums (Kurhessische Gesetz-Samml. für 1853. S. 155.) unter denjenigen Abänderungen, welche durch die Verschiedenheit der Steuergesetze selbst und deren Grundlagen geboten erscheinen und in der vom Finanzminister dieserhalb zu erlassenden Anweisung besonders festzustellen sind;

b) zur Entscheidung über Reklamationen und Berufungen gegen die Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer ist eine Bezirkskommission (§. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.) aus Einkommensteuerpflichtigen durch Berufung Seitens der Provinzialbehörde (§. 4. der gegenwärtigen Verordnung) zu bilden;

c) die bei der Veranlagung mitwirkenden Kommissionsmitglieder haben statt der in den Preußischen Gesetzen bestimmten Reisekosten und Tagegelder die bisher in Kurhessen üblichen Entschädigungen zu beziehen.

§. 6.

Hinsichtlich der Gebäudesteuer sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

a) Der mittlere jährliche Miethswerth der Gebäude (§. 6. des Gesetzes vom 21. Mai 1861., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer) ist nach dem Durchschnitt der Jahre 1853. bis 1862. einschließlich festzustellen.

b) Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Veranlagung an die Eigenthümer geschieht durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisungen während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Tagen (§. 10. Abs. 2. des gedachten Gesetzes).

c) Die

c) Die vierwöchentliche Reklamationsfrist (§. 10. Abs. 4. des gedachten Gesetzes) läuft vom ersten Tage der Offenlegung der Veranlagungsnachweisung.

d) Die in den §§. 15. bis 18. des gedachten Gesetzes enthaltenen Vorschriften bleiben, soweit sie auf das Verfahren bei Feststellung und Fortschreibung eines Wechsels in dem Eigenthumsverhältniß an Gebäuden und die zu entrichtenden Fortschreibungsgebühren sich beziehen, einstweilen außer Anwendung, und statt derselben die in Betreff der Uebergänge des Eigenthums an den der Gebäudesteuer unterliegenden Realitäten und deren Eintragung in die gerichtlichen Währschaftsbücher sowie in die Steuerkataster bestehenden Kurhessischen Vorschriften in Kraft.

e) Die erste Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung (§. 20. des gedachten Gesetzes) erfolgt gleichzeitig mit der ersten Revision der Veranlagung in den älteren Preußischen Landestheilen.

§. 7.

Behufs Veranlagung der Gewerbesteuer sind

a) die Städte Kassel und Hanau der zweiten Abtheilung im Sinne des Gesetzes vom 30. Mai 1820. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer und der Beilage B. zu demselben zuzutheilen;

b) das ganze Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen gehört der zweiten Abtheilung im Sinne der §§. 4. 5. und 8. des Gesetzes vom 19. Juli 1861., betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820., an;

c) die Wahl der Abgeordneten für die Klasse A. II. erfolgt durch die in der Kurhessischen Gewerbesteuerrolle für das Jahr 1867. verzeichneten Handeltreibenden, insoweit dieselben überhaupt als Handeltreibende im Sinne der Preußischen Gewerbesteuer-Gesetzgebung anzusehen sind, nach Ausscheidung der in den Klassen A. I. und B. zu Besteuernden.

§. 8.

Das Einkommen der Mitglieder des Kurhessischen Fürstenhauses bleibt von Entrichtung der klassifizirten Einkommensteuer befreit. Auch sind die im Besitz derselben befindlichen Gebäude, insoweit solche seither von der Grundsteuer befreit waren, der Gebäudesteuer nicht unterworfen.

§. 9.

Die Zahlung der neu veranlagten direkten Steuern darf durch Reklamationen nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehalt der späteren Erstattung des zu viel Gezahlten, zu den bestimmten Fälligkeitsterminen erfolgen.

§. 10.

In Betreff der Erhebung und Beitreibung der direkten Steuern bleiben, bis die in dieser Beziehung nach den Grundsätzen der Preußischen Gesetzgebung und Verwaltung zu treffenden Einrichtungen ausgeführt sein werden, die bisherigen Kurhessischen Bestimmungen mit der Maaßgabe in Kraft, daß die fälligen Steuerbeträge in den ersten acht Tagen jeden Monats an die bestimmte Hebestelle

stelle im Voraus einzuzahlen sind, daß es den Pflichtigen jedoch freisteht, die Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu bezahlen.

§. 11.

Bis die neu veranlagten Steuern (Gebäudesteuer, Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer, Gewerbesteuer, §. 2. Nr. 1. 2. 3.) wirklich zur Hebung gelangen, sind die für das erste Vierteljahr des laufenden Jahres nach der bisherigen Steuergesetzgebung zur Hebung gestellten Steuern fort zu entrichten, vorbehaltlich einer Ausgleichung der für die Zeit nach dem 1. Juli 1867. gezahlten Beträge mit den von da ab zu entrichtenden neu veranlagten Steuern.

§. 12.

In Betreff der Verjährung der direkten Steuern kommen die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1840. (Gesetz-Samml. S. 140.) nebst den dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen zur Anwendung.

Reklamationen wegen Steuern, welche vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung entrichtet worden sind, sowie Nachforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit müssen, bei Verlust des Anspruchs, bis zum 1. Juli 1868. geltend gemacht werden.

Für die zur Zeit der Publikation dieser Verordnung vorhandenen Steuerrückstände beginnt die im §. 8. des gedachten Gesetzes festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1868.

§. 13.

In Angelegenheiten der Veranlagung und Handhabung der direkten Steuern findet der Rechtsweg fortan nur insoweit statt, als dies nach den allgemeinen Grundsätzen der Preußischen Gesetzgebung zulässig ist.

Die Kurhessische Verordnung vom 30. April 1819., den Weg Rechtens wider Entscheidungen der oberen Steuerbehörde hinsichtlich des Steuersatzes betreffend (Kurhessische Gesetz-Samml. für 1819. S. 29.), wird hiermit aufgehoben.

§. 14.

Mit dem 1. Juli 1867. treten alle, die bisherigen direkten Steuern betreffenden Kurhessischen Gesetze und Verordnungen, welche den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehen oder mit denselben nicht zu vereinigen sind, außer Kraft.

§. 15.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und hat die zur Ausführung derselben erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

§. 16.

Die auf den Kurhessischen Gesetzen vom 31. Oktober 1833. und 26. Juni 1840. beruhende Hundesteuer ist als Staatsabgabe vom 1. Juli 1867. ab aufge-

gehoben. Den Gemeinden steht jedoch frei, die Forterhebung dieser Steuer als Kommunalsteuer zu beschließen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. April 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6623.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 28. April 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Juli 1867. ab werden folgende zur Zeit bestehende direkte Staatssteuern aufgehoben:

1) die Magazinkorn- und Fouragegelder;
2) die Haussteuer;
3) die Gewerbe-Rekognitionsgelder;
4) die Nahrungssteuer;
5) die Rangsteuer;
6) von der unter der Benennung „Kontribution" bestehenden Pflugzahlsabgabe derjenige Theil, welcher von den Städten und Flecken zu entrichten ist;
7) von derselben zu 6. bezeichneten Kontribution, sowie von der Landsteuer, diejenigen Beträge, welche auf solchen kleinen Besitzungen haften, welche lediglich aus Gebäuden nebst Hofraum und einem nicht über Einen Preußischen Morgen großen Hausgarten bestehen; endlich

8) von den unter den sogenannten stehenden Gefällen befindlichen Abgaben diejenigen Beträge, welche nachweislich den Karakter
   a) einer der vorstehend unter Nr. 3. und 4. bezeichneten Abgaben, oder
   b) einer haussteuerartigen Abgabe, oder
   c) einer grundsteuerartigen Abgabe

   an sich tragen, die zu c. gedachten jedoch nur dann, wenn sie auf solchen kleinen Besitzungen haften, die lediglich aus Gebäuden nebst Hofraum und einem nicht über Einen Preußischen Morgen großen Hausgarten bestehen.

§. 2.

Von dem im §. 1. bezeichneten Zeitpunkte ab sind zu erheben:

1) die durch das Gesetz vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 317.) eingeführte Gebäudesteuer,
2) die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851. (Gesetz-Samml. für 1851. S. 193.) eingeführte Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer,
3) die durch das Gesetz vom 30. Mai 1820. (Gesetz-Samml. für 1820. S. 147.) und das einige Abänderungen des letzteren betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 697.) eingeführte Gewerbesteuer,

und werden zu diesem Behufe die vorgenannten Preußischen Gesetze nebst allen dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden gesetzlichen Vorschriften eingeführt.

§. 3.

Die Grundsteuer von den Liegenschaften ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861., betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Samml. für 1861. S. 253.), und der dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften anderweit zu veranlagen und die Grundsteuer-Hauptsumme für das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein in verhältnißmäßiger Gleichheit mit den Grundsteuer-Hauptsummen der altländischen Provinzen festzustellen.

Bei den zu letzterem Zwecke auszuführenden Vermessungs- und Kartirungsarbeiten ist nach Anleitung der bei Ausführung des vorgedachten Gesetzes ergangenen Vorschriften zu verfahren.

Dagegen bleibt die Bestimmung darüber, unter welchen besonderen Maaßgaben das gedachte Gesetz, sowie das Gesetz vom 21. Mai 1861., betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung (Gesetz-Samml. für 1861. S. 327.), zur Ausführung zu bringen, und die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die neu zu veranlagende Grundsteuer gegen Wegfall der bisherigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben in Hebung zu setzen, einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 4.

Bis zu dem am Schluß des §. 3. gedachten Zeitpunkte ist die unter der Benennung „Kontribution" bestehende Pflugzahlsabgabe, sowie die Landsteuer, soweit diese Steuern nicht durch die Vorschriften im §. 1. zu 6. und 7. dieser Verordnung aufgehoben sind, vom 1. Juli 1867. ab jedoch nur mit drei Viertheilen ihres bisherigen Jahresbetrages, fort zu erheben.

Dasselbe gilt von denjenigen unter den sogenannten stehenden Gefällen befindlichen Beträgen, welche nachweislich den Karakter einer direkten Staatssteuer im Sinne der Preußischen Steuergesetzgebung an sich tragen, soweit sie nicht ebenfalls schon nach der Vorschrift unter Nr. 8. im §. 1. dieser Verordnung aufgehoben worden sind.

Die Regierung (§. 6. dieser Verordnung) hat unter den sogenannten stehenden Gefällen diejenigen Beträge zu bezeichnen:

a) welche nach der zuletzt angeführten Vorschrift im §. 1. dieser Verordnung künftig ganz in Wegfall zu bringen, und

b) welche der vorstehend bestimmten Ermäßigung auf drei Viertheile ihres bisherigen Jahresbetrages unterliegen sollen.

§. 5.

Außer den in den §§. 1. und 4. dieser Verordnung festgestellten Steuer-Erlassen und Ermäßigungen sollen alle Abgaben und Leistungen für solche besonderen Staatszwecke, deren Kosten nach den für die altländischen Provinzen des Preußischen Staats bestehenden gesetzlichen Vorschriften aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten werden, nach näherer Feststellung im Wege besonders zu erlassender Königlicher Verordnungen in Wegfall gebracht werden.

§. 6.

Bis die anderweite Organisation der Verwaltungsbehörden in den Herzogthümern Schleswig und Holstein erfolgt sein wird, sind die Funktionen, welche nach den im §. 2. bezeichneten Gesetzen den Regierungen obliegen, von den zu Schleswig und Kiel bestehenden Regierungsbehörden unter Theilnahme je eines Kommissars des Finanzministers, welchem insbesondere die Leitung der Veranlagungsarbeiten obliegt, wahrzunehmen.

Die Funktionen der Landräthe fallen den, den genannten Regierungen untergeordneten Beamten, beziehungsweise besonders zu berufenden Kommissarien zu.

Sämmtliche Staats- und Kommunalbeamte, Gutsobrigkeiten u. s. w. sind verpflichtet, die Veranlagung und Handhabung der direkten Steuern im Bereiche ihres Geschäftskreises in jeder Weise zu unterstützen, insbesondere den an sie ergehenden Aufforderungen wegen Sammlung, Ordnung und Zusammenstellung der für das Veranlagungsgeschäft erforderlichen Unterlagen, wegen Anfertigung von Listen und Nachweisungen und dergleichen mehr pünktlich und gewissenhaft nachzukommen.

§. 7.

Einstweilen und so lange eine kreis- und provinzialständische Verfassung nach den Grundsätzen der Preußischen Gesetzgebung in den Herzogthümern Schles-

Schleswig und Holstein nicht eingeführt ist, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

a) Die Veranlagung der Gebäudesteuer, sowie der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer erfolgt innerhalb der zu diesem Zwecke zu bildenden Veranlagungsbezirke unter Mitwirkung von Kommissionen, welche unter dem Vorsitze der die Funktionen der Landräthe ausübenden Beamten oder Kommissarien (§. 6.) oder von Stellvertretern derselben nach Maaßgabe der bestehenden Bestimmungen und mit Beobachtung der dieserhalb vom Finanzminister zu erlassenden besonderen Vorschriften Beschluß fassen.

Die Mitglieder dieser Kommissionen werden von der Regierung (§. 6.) berufen.

Die Annahme der Berufung als Kommissionsmitglied darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, abgelehnt werden.

Die Mitglieder der Kommissionen sind zur gewissenhaften und unparteiischen Verrichtung der ihnen obliegenden Geschäfte mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten.

b) Zur Entscheidung über die Reklamationen und Berufungen gegen die Einschätzungen zur klassifizirten Einkommensteuer ist für den Bezirk der Regierung zu Schleswig und für denjenigen der Regierung zu Kiel je eine Bezirkskommission (§. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.) zu bilden, deren Mitglieder aus Einkommensteuerpflichtigen der genannten beiden Bezirke Seitens der betreffenden Regierung (§. 6. der gegenwärtigen Verordnung) berufen werden.

§. 8.

Die in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vorhandenen Flecken sind bei der Veranlagung der Gebäudesteuer und der Gewerbesteuer als Städte im Sinne der unter Nr. 1. und 3. im §. 2. dieser Verordnung angeführten Gesetze zu behandeln.

§. 9.

Hinsichtlich der Gebäudesteuer sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

a) Der mittlere jährliche Miethswerth der Gebäude (§. 6. des Gesetzes vom 21. Mai 1861., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer) ist nach dem Durchschnitt der Jahre 1853. bis 1862. einschließlich festzustellen.

b) Die erste Revision der Gebäudesteuerveranlagung (§. 20. a. a. O.) erfolgt gleichzeitig mit der ersten Revision der Veranlagung in den älteren Preußischen Landestheilen.

§. 10.

Behufs Veranlagung der Gewerbesteuer ist

a) die Stadt Altona mit Ottensen und Neumühlen der ersten Abtheilung im Sinne des Gesetzes vom 30. Mai 1820. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, und der Beilage B. zu demselben zuzutheilen, während die Städte Flensburg, Hadersleben, Itzehoe, Kiel, Rendsburg und Schleswig, so-

sowie die Flecken Elmshorn mit Vormstegen und Klostersande, Heide, Neumünster und Wandsbeck der zweiten Abtheilung zu überweisen sind.

b) Der Bezirk der Regierung zu Kiel gehört zur ersten, der Bezirk der Regierung zu Schleswig zur zweiten Abtheilung im Sinne der §§. 4. 5. und 8. des Gesetzes vom 19. Juli 1861., betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 20. Mai 1820.

c) So lange die Eintheilung der Herzogthümer in landräthliche Kreise nicht erfolgt ist, treten Behufs der Veranlagung der Gewerbesteuer für die nach Mittelsätzen in Gesellschaften steuernden Gewerbetreibenden in der vierten Abtheilung an Stelle der Kreise (§. 26. zu b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer und Nr. 8. der Beilage B. zu demselben) die zu diesem Zwecke zu bildenden Veranlagungsbezirke.

d) Bei der ersten Veranlagung der Gewerbesteuer erfolgt die Wahl der Abgeordneten für die Klasse A. II., sowie der Stellvertreter derselben, durch diejenigen Gewerbetreibenden, welche von der Kommunalbehörde, beziehungsweise der Regierung oder nach deren Anleitung von den derselben nachgeordneten Beamten oder Kommissarien (§. 6.) bezeichnet werden. (Absatz 3. im §. 11. des Gesetzes vom 19. Juli 1861., betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.)

§. 11.

Die Zahlung der neu veranlagten direkten Steuern darf durch Reklamationen nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehalt der späteren Erstattung des zu viel Gezahlten, zu den bestimmten Fälligkeitsterminen erfolgen.

§. 12.

Die Erhebung der direkten Steuern ist nach den Grundsätzen der für die Provinzen Rheinland und Westphalen bestehenden Bestimmungen zu ordnen. (§. 2. des Grundsteuergesetzes für die beiden westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839., Gesetz-Samml. für 1839. S. 30., und Kabinetsorder vom 6. Februar 1841., Gesetz-Samml. für 1841. S. 29.)

Bis dahin, daß die hiernach zu treffenden Einrichtungen hergestellt sein werden, geschieht die Erhebung der direkten Steuern in der bisherigen Weise mit den vom Finanzminister anzuordnenden, durch die Eigenthümlichkeiten der im §. 2. dieser Verordnung bezeichneten, neu einzuführenden Steuern bedingten Maaßgaben.

Die auf die Zeit bis zum 1. Juli 1867. treffenden, sowie die einstweilen auch nach diesem Zeitpunkt fortzuentrichtenden, bestehenden Steuern (§. 4.) sind zu den hergebrachten Terminen, dagegen ist die Gebäudesteuer, die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer, sowie die Gewerbesteuer, in Monatsbeträgen fällig und in den ersten acht Tagen jeden Monats im Voraus einzuzahlen. Jedoch steht es den Pflichtigen frei, die Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu entrichten.

In Betreff der exekutivischen Beitreibung verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Bestimmungen.

§. 13.

§. 13.

Bis die neu veranlagten Steuern (Gebäudesteuer, Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer, Gewerbesteuer, §. 2. zu 1. 2. 3.) wirklich zur Hebung gelangen, sind die auf der bisherigen Steuergesetzgebung beruhenden, nach §. 1. dieser Verordnung aufgehobenen oder nach §. 4. ermäßigten Steuern unverändert fort zu entrichten, vorbehaltlich einer Ausgleichung der für die Zeit nach dem 1. Juli 1867. gezahlten Beträge mit den von da ab zu entrichtenden neuen Steuern.

§. 14.

In Betreff der Verjährung der direkten Steuern kommen die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1840. (Gesetz-Samml. S. 140.) nebst den dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen zur Anwendung.

Reklamationen wegen Steuern, welche vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung entrichtet worden sind, sowie Nachforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit müssen, bei Verlust des Anspruchs, bis zum 1. Juli 1868. geltend gemacht werden.

Für die zur Zeit der Publikation dieser Verordnung vorhandenen Steuerrückstände beginnt die im §. 8. des gedachten Gesetzes festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1868.

§. 15.

In Angelegenheiten der Veranlagung und Handhabung der direkten Steuern findet der Rechtsweg nur insoweit statt, als dies nach den allgemeinen Grundsätzen der Preußischen Gesetzgebung zulässig ist.

§. 16.

Mit dem 1. Juli 1867. treten alle, die bisherigen direkten Steuern betreffenden Schleswig-Holsteinischen Gesetze und Verordnungen, welche den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehen oder mit denselben nicht zu vereinigen sind, außer Kraft.

§. 17.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und hat die zur Ausführung derselben erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. April 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).